

## V. Die Verfolgungsübernahme in ausländischen Rechtsordnungen

Ein Blick auf andere Rechtsordnungen zeigt, dass die Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung dort zum Teil eine ausführliche gesetzliche Regelung erfahren hat. Aus diesen Regelungen könnten sich Anregungen für den deutschen Gesetzgeber ergeben. Der folgende Abschnitt beschränkt sich auf zwei Nachbarländer, mit denen die Bundesrepublik Deutschland eine enge Zusammenarbeit im Rechtshilfeverkehr verbindet, die sich u.a. in bilateralen Ergänzungsverträgen zu Art. 21 EuRhÜbk niedergeschlagen hat. Mit den Niederlanden wird ein EU-Mitgliedstaat in den Blick genommen, der das EUVerfolgÜbk ratifiziert hat und die Verfolgungsübernahme auf dieser Grundlage gesetzlich geregelt hat. Die Schweiz hat dieses Übereinkommen – wie Deutschland – hingegen nicht ratifiziert und eine eigenständige gesetzliche Regelung für die Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung geschaffen, die insbesondere auch die Ausübung abgeleiteter Strafgewalt einschließt. Ein Blick auf die Schweiz ist auch insofern sinnvoll, als eine gesetzliche Regelung in Deutschland nicht nur die Verfolgungsübernahme innerhalb der Union (nach Maßgabe des avisierter neuen Kooperationsinstruments), sondern auch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten umfassen sollte.

### 1. Schweiz

Die Übernahme und die Übertragung der Strafverfolgung sind in der Schweiz im Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) geregelt. Das Gesetz unterscheidet insoweit zwischen eingehenden Ersuchen (Übernahme der Strafverfolgung durch die Schweiz, Art. 85 – 87 IRSG) und ausgehenden Ersuchen (Art. 88 f. IRSG); diese Vorschriften werden durch die zugehörigen Verfahrensregelungen ergänzt (Art. 90 – 93 IRSG).

Die Strafverfolgung kann dabei sowohl auf der Grundlage eigener (originärer) Strafgewalt als auch aufgrund einer vom ersuchenden Staat abgeleiteter Strafgewalt eingehend übernommen werden.

teten Strafgewalt übernommen werden.<sup>345</sup> Zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat kommt dabei ein völkerrechtlicher Vertrag zustande, der den ersuchten Staat zur Übernahme der Verfolgung und den ersuchenden Staat dazu verpflichtet, den Grundsatz „ne bis in idem“ zu respektieren, indem er das eigene Strafverfahren nicht weiter fortführt (Verfolgungsverzicht).<sup>346</sup> Übernimmt ein Staat die Strafverfolgung aufgrund eigener originärer Strafgewalt, so besteht keine Pflicht zur Verfolgung, sondern nur zur Unterrichtung darüber, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Verfolgung ergriffen worden sind.<sup>347</sup> Die vertragliche Pflicht des ersuchenden Staates zur Beachtung des Grundsatzes „ne bis in idem“ besteht jedoch auch in dieser Konstellation.<sup>348</sup>

Die Übernahme der Strafverfolgung wird damit strikt von der Anzeige zum Zwecke der Strafverfolgung (Art. 21 EuRhÜbk) unterschieden, die kein Verfolgungshindernis im anzeigenenden Staat auslöst.<sup>349</sup> Dabei wird allerdings anerkannt, dass Art. 21 EuRhÜbk und die dazu bestehenden bilateralen Verträge (u.a. mit Deutschland, s.o. II.3.) die Anzeige einem Ersuchen annähern, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen, dass die Tat im ersuchenden Staat weiter verfolgt wird.<sup>350</sup>

Neben der Übertragung der Strafverfolgung sieht das Schweizer Strafrecht auch eine originäre Verfolgungsbefugnis aufgrund abgeleiteter Strafgewalt vor. Darunter fallen nicht nur Ausprägungen des Grundsatzes „aut dedere aut iudicare“, die unabhängig von einem Auslieferungsersuchen eine Verfolgungspflicht begründen und der Weltrechtspflege zuzuordnen sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b schwStGB, s.o. II.2.), sondern auch die Begründung extraterritorialer Strafgewalt andererseits aber auch sonstige Formen der stellvertretenden Strafrechtspflege (Art. 7 schwStGB), mit denen Strafbarkeitslücken vermieden werden sollen.<sup>351</sup>

Der folgende Überblick behandelt die Übertragung der Verfolgung auf einen ausländischen Staat [a]) und die Übernahme der Strafverfolgung

---

345 *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Vor Art. 85–93 IRSG Rn. 2.

346 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (392); *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Vor Art. 85–93 IRSG Rn. 1.

347 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (392 f.).

348 *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Vor Art. 85–93 IRSG Rn. 53; *Witschi*, S. 101.

349 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (390); *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Vor Art. 85–93 IRSG Rn. 9.

350 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (391 in Fußn. 26); s. auch *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Vor Art. 85–93 IRSG Rn. 25.

351 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (388 f., 404).

durch die Schweiz [b]); neben letztere tritt die Ausübung stellvertretender Strafrechtspflege [c]).

### a) Übertragung der Strafverfolgung (ausgehende Ersuchen)

Die Voraussetzungen für die Stellung eines Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung sind in Art. 88 IRSG geregelt: Zunächst setzt die Übertragung der Strafverfolgung voraus, dass die verfolgte Tat der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt; verfügt die Schweiz nicht über eine eigene Verfolgungsbefugnis, so kann diese auch nicht auf einen anderen Staat übertragen werden. Dementsprechend setzt ein Ersuchen auf der Seite des ersuchten Staates voraus, dass dessen Gesetzgebung die Verfolgung und gerichtliche Ahndung der betreffenden Tat zulässt; der Übernahmestaat muss also entweder über originäre oder abgeleitete Strafgewalt verfügen.<sup>352</sup>

Art. 88 IRSG setzt außerdem voraus, dass eine der beiden folgenden Fallkonstellationen vorliegt: Der Verfolgte hält sich im ersuchten Staat auf und seine Auslieferung an die Schweiz ist unzulässig oder unzweckmäßig (Art. 88 lit. a IRSG), oder er wird an den ersuchten Staat ausgeliefert und die Übertragung der Strafverfolgung lässt eine bessere soziale Wiedereingliederung erwarten (Art. 88 lit. b IRSG). In dem letztgenannten Fall sind prozessökonomische Erwägungen mithin nicht ausreichend. Allerdings ist auch das öffentliche Interesse an einer Gesamtwürdigung mehrerer Taten und der daran beteiligten Personen zu berücksichtigen, so dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift bereits dann bejaht werden, wenn die Aussichten für eine Resozialisierung im Ausland gleichwertig bzw. nicht schlechter sind als in der Schweiz.<sup>353</sup> Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die verfolgte Person keine besondere Beziehung zur Schweiz hat und im Fall einer Verurteilung mit einer Ausweisung zu rechnen hat.<sup>354</sup>

Neben den Voraussetzungen sind außerdem die allgemeinen Rechtshilfevoraussetzungen und -hindernisse zu beachten, die für die Unterstützung ausländischer Strafverfahren gelten und auf die Übertragung der Strafverfolgung sinngemäß anzuwenden sind, denn es dürfen keine Ersuchen gestellt werden, denen die Schweiz selbst nicht entsprechen könnte (vgl.

---

352 *Ludwiczak*, S. 117; *Unseld*, in: *Niggli/Heimgartner*, Art. 88 IRSG Rn. 1, 9.

353 *Unseld*, in: *Niggli/Heimgartner*, Art. 88 IRSG Rn. 24.

354 Bundesgericht, Urt. v. 19.6.2013 – 1C\_515/2013, unter E.1.4.

Art. 30 Abs. 1 IRSG).<sup>355</sup> Die Stellung eines Ersuchens ist daher unzulässig, wenn dem Täter im ersuchten Staat eine Verfolgung aufgrund seiner Religion, seiner politischen Anschauungen etc. droht (Art. 2 IRSG) oder wenn der Strafanspruch gegen ihn in der Schweiz oder in dem betreffenden ausländischen Staat wegen einer bereits ergangenen Entscheidung oder wegen Verjährung erloschen ist (Art. 5 IRSG).<sup>356</sup>

Das Ersuchen wird auf Anregung der Strafverfolgungsbehörde vom Bundesamt gestellt und kann von der verfolgte Person angefochten werden, sofern diese ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz hat oder eine Umgehung der Regeln des Rechtshilferechts rügt.<sup>357</sup> Demgegenüber ist das Opfer der Straftat nicht beschwerdebefugt, selbst wenn die Übertragung der Strafverfolgung dazu führt, dass diesem die Teilnahme am Verfahren damit praktisch unmöglich gemacht wird.<sup>358</sup> Nachdem der ersuchte Staat das Ersuchen bewilligt hat, kann die Übertragung grundsätzlich nur mit Zustimmung des ersuchten Staates zurückgenommen werden.<sup>359</sup>

Sofern der ersuchte Staat das Ersuchen bewilligt und die Verfolgung übernimmt, so dürfen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz gegen die verfolgte Person wegen derselben Tat keine weiteren Maßnahmen mehr ergreifen (Art. 89 Abs. 1 IRSG). Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme von Beweismitteln oder Vermögenswerten) bleiben jedoch wirksam; die sichergestellten Gegenstände können jedoch nicht mit dem Verfolgungsersuchen, sondern nur auf Ersuchen des übernehmenden Staates übermittelt werden.<sup>360</sup> Diese Bindungswirkung entfällt, wenn der ersuchte Staat mitteilt, dass er nicht in der Lage ist, das Strafverfahren zu Ende zu führen (Art. 89 Abs. 1 lit. a IRSG), oder das dort geführte Verfahren nicht mit einer gerichtlichen Entscheidung abgeschlossen wird, die – ggf. mit einer Vollstreckung der verhängten Sanktion – zu einem Erlöschen des Strafanspruchs führt

---

355 *Jenni*, in: FS Koller, S. 349 (353); *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 88 IRSG Rn. 26.

356 *Jenni*, in: FS Koller, S. 349 (353); *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 88 IRSG Rn. 27.

357 *Jenni*, in: FS Koller, S. 349 (355 f.).

358 Vgl. *Jenni*, in: FS Koller, S. 349 (356), wonach es deshalb zu begrüßen wäre, einen Privatkläger vor einer Übertragung des Verfahrens anzuhören.

359 *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 89 IRSG Rn. 2.

360 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (408 f.); *Jenni*, in: FS Koller, S. 349 (359 f.).

(Art. 89 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 5 lit. a, b IRSG).<sup>361</sup> Bei einer Übertragung der Strafverfolgung auf das Ausland ergibt sich ein Strafklageverbrauch zudem aus Art. 3 Abs. 3 schwStGB: Danach ist eine Verfolgung wegen derselben Tat, vorbehaltlich eines krassen Verstoßes gegen den *Ordre Public*, in der Schweiz ausgeschlossen, wenn das ausländische Gericht den Täter endgültig freigesprochen hat oder die Sanktion, zu der er verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

Solange das Strafverfahren (einschließlich der Strafvollstreckung) im ersuchten Staat geführt wird, soll die Verjährung der Tat nach schweizerischem Recht ruhen (Art. 89 Abs. 2 IRSG). Allerdings läuft diese Vorschrift nach der Reform der Bestimmungen über die Verjährung (Art. 97 f. schwStGB) leer, so dass Verfolgungsverjährung mit Ablauf der Verjährungsfrist eintritt.<sup>362</sup> Sofern die verfolgte Person an den ersuchten Staat wegen einer anderen Tat ausgeliefert wurde (vgl. oben Art. 88 lit. b IRSG), ist dieser Staat nicht an das Spezialitätsprinzip gebunden, soweit er dem Ersuchen um Strafverfolgung entspricht (Art. 89 Abs. 3 IRSG).

## b) Übernahme der Strafverfolgung (eingehende Ersuchen)

Bei der Übernahme der Strafverfolgung ist danach zu unterscheiden, ob die Schweiz auf der Grundlage originärer Strafgewalt tätig wird oder abgeleitete Strafgewalt ausübt. In der letztgenannten Konstellation setzt die Übernahme der Strafverfolgung ein Ersuchen des Tatortstaates voraus (vgl. Art. 85 Abs. 1 IRSG). Das Ersuchen eines anderen Staates, dessen originärer Strafgewalt die Tat unterliegt, ist nicht ausreichend; auf diese Weise sollen potentielle Kompetenzkonflikte vermieden und nur Ersuchen von Staaten zugelassen werden, in denen Beweismittel für die zu verfolgende Tat verfügbar sind.<sup>363</sup> Das Ersuchen ist Grundlage für die Ausübung abgeleiteter Strafgewalt und damit materielle Voraussetzung der Verfolgungsübernahme.<sup>364</sup> Aus diesem Grund ist vor der Übernahme zu prüfen, ob die Tat zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach dem Recht des ersuchenden Staates strafbar war.<sup>365</sup> Die Bewilligung des Ersuchens unterliegt den allgemeinen

361 *Jenni*, in: FS Koller, S. 349 (358).

362 *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 88 IRSG Rn. 11.

363 *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 85 IRSG Rn. 13.

364 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (391).

365 *Ludwiczak*, S. 110 f.; *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 85 IRSG Rn. 18.

Grenzen der Rechtshilfe [vgl. oben a)].<sup>366</sup> Eine Übernahme der Strafverfolgung ist ausgeschlossen, wenn die Tat am Tatort nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden kann.<sup>367</sup> Zugleich ist das Ersuchen abzulehnen, wenn die zu verfolgende Tat nach schweizerischem Recht nicht strafbar ist; stellt sich die Straflosigkeit der Tat erst nach Bewilligung des Ersuchens heraus, ist eine Rücknahme der Bewilligung jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, sondern es hat in diesem Fall eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch zu erfolgen.<sup>368</sup>

Die Bewilligung des ausländischen Verfolgungssuchens setzt außerdem voraus, dass die Auslieferung nicht zulässig ist, die verfolgte Person sich in der Schweiz wegen anderer schwerwiegender Taten zu verantworten hat und gewährleistet ist, der ersuchende Staat diese nach einem Freispruch oder Vollstreckung der in der Schweiz verhängten Strafe wegen derselben Tat nicht weiter verfolgt (Art. 85 Abs. 1 IRSG). Die erste Bedingung verweist auf Auslieferungshindernisse (Art. 35 ff. IRSG) und nimmt neben den Re-sozialisierungsinteressen der verfolgten Person (Art. 37 Abs. 1 IRSG) die sog. Nichtauslieferungstaten in den Blick, deren Strafrahmen nicht die für eine Auslieferung vorgesehene Mindesthöchststrafe aufweist [Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG].<sup>369</sup> Dieses Erfordernis entfällt bei der Verfolgungsübernahme, da diese im Vergleich zur Auslieferung weniger eingriffsintensiv ist und sich häufiger als günstiger für die verfolgte Person erweist.<sup>370</sup> Zudem soll auf diese Weise gerade die Verfolgung von Bagatellstraftaten ermöglicht werden, bei denen eine Auslieferung unverhältnismäßig wäre.<sup>371</sup> Die Übernahme der Strafverfolgung derartiger Taten soll nur unter der Voraussetzung übernommen werden, dass in der Schweiz bereits ein Verfahren für schwerer wiegende Taten geführt wird (Art. 85 Abs. 1 lit. b IRSG); die Strafverfolgung des Nichtauslieferungsdelikts wird also „akzessorisch“ zu den schwereren Delikten übernommen.<sup>372</sup> Entsprechend der Regelung zu konkurrierenden Gerichtsständen (Art. 34 schwStPO), richtet sich die Schwere der Straftat ebenfalls nach der abstrakten Strafandrohung.<sup>373</sup> Die Beschrän-

366 *Jenni*, in: FS Koller, S. 349 (354); *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 85 IRSG Rn. 20 ff.

367 *Ludwiczak*, S. 116; *Witschi*, S. 113.

368 *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 86 IRSG Rn. 4, 6.

369 *Ludwiczak*, S. 112 f.; *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 85 IRSG Rn. 4 ff.

370 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (397 f., 403).

371 *Ludwiczak*, S. 112.

372 *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 85 IRSG Rn. 9; *Witschi*, S. 112.

373 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (404).

kung der Verfolgungsübernahme wird jedoch als inkonsequent kritisiert, da die Verfolgung der Nichtauslieferungstat auch dann fortgeführt wird, wenn sich der Verdacht wegen der schwereren Straftat im weiteren Verlauf nicht erhärtet.<sup>374</sup> Zudem wird es als unbefriedigend empfunden, dass eine Tat ungesühnt bleibt, wenn weder eine Auslieferung noch eine akzessorische Verfolgung in Betracht kommt.<sup>375</sup> Die dritte Bedingung nimmt auf den Grundsatz „ne bis in idem“ Bezug, der spiegelbildlich in Art. 5 Abs. 1 lit. a, b IRSG niedergelegt ist und dessen Beachtung daher im Lichte der Gegenseitigkeit (Art. 8 IRSG) daher auch vom ersuchenden Staat zu gewährleisten ist, wenn seinem Verfolgungersuchen entsprochen werden soll.<sup>376</sup> Diese Bindungswirkung entfällt jedoch, wenn die Schweiz das Verfahren nicht weiter fortführen kann und dies dem ersuchenden Staat mitteilt (vgl. oben zu ausgehenden Ersuchen und Art. 89 Abs. 1 IRSG).<sup>377</sup>

Darüber hinaus kann die Verfolgung eines Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, auch dann übernommen werden, wenn seine Auslieferung sich nicht rechtfertigen lässt und die Übernahme der Verfolgung im Hinblick auf seine persönlichen Verhältnisse und seine soziale Wiedereingliederung angezeigt erscheint (Art. 85 Abs. 2 IRSG). Der Anwendungsbereich der Regelung ist auf Ausländer beschränkt, da eine Verfolgung von Schweizern bereits auf der Grundlage des aktiven Personalitätsprinzips möglich ist [Art. 7 StGB; s. dazu unten c)].<sup>378</sup> Die Verfolgungsübernahme ist danach nicht nur indiziert, wenn der verfolgten Person nur eine Geld- oder Bewährungsstrafe droht, sondern auch dann, wenn die Vollstreckung einer unter Umständen zu verhängenden Freiheitsstrafe im Inland bessere Aussichten für eine Resozialisierung bietet.<sup>379</sup> Einen damit korrespondierenden Ablehnungsgrund für die Auslieferung enthält Art. 37 Abs. 1 IRSG.<sup>380</sup> Umgekehrt scheidet eine Anwendung des Art. 85 Abs. 2 IRSG aus, wenn eine völkertragliche Auslieferungspflicht besteht und das betreffende Übereinkommen es damit nicht zulässt, die Strafverfolgung zu übernehmen, anstatt die verfolgte Person an

374 Witschi, S. 112.

375 Unseld, in: Niggli/Heimgartner, Art. 85 IRSG Rn. 10.

376 Harari/Jakob/Jenni, *La Semaine Judiciaire* 2013 II 385 (407).

377 Harari/Jakob/Jenni, *La Semaine Judiciaire* 2013 II 385 (408).

378 Witschi, S. 108 (mit Fußn. 55).

379 Witschi, S. 110.

380 Harari/Jakob/Jenni, *La Semaine Judiciaire* 2013 II 385 (404).

den ersuchenden Staat auszuliefern.<sup>381</sup> Die Übernahme der Verfolgung setzt jedenfalls ein Ersuchen des Tatortstaates voraus (vgl. oben zu Art. 85 Abs. 1 IRSG); ein Auslieferungsersuchen ist insoweit nicht ausreichend.<sup>382</sup> Die Beachtung des Grundsatzes „ne bis in idem“ durch den ersuchenden Staat [vgl. Art. 85 Abs. 1 lit. c IRSG] muss auch bei der Verfolgungsübernahme nach Art. 85 Abs. 2 IRSG gewährleistet sein.<sup>383</sup> Demgegenüber legen die Ausrichtung der Norm auf die Resozialisierungsaussichten der verfolgten Person und die Parallele zu Art. 37 Abs. 1 IRSG eine Interpretation nahe, wonach Art. 85 Abs. 1 lit. b IRSG (inländische Verfolgung wegen einer schwereren Tat) im Rahmen des Art. 85 Abs. 2 IRSG keine Anwendung findet.<sup>384</sup>

Insgesamt sind für die Übernahme der Strafverfolgung damit sowohl der Resozialisierungsgedanke, aber auch die Effektivität der Strafrechtspflege (Verfahrenskonzentration) die leitenden Gesichtspunkte.<sup>385</sup>

Das Bundesamt für Justiz entscheidet nach Rücksprache mit der zuständige Strafverfolgungsbehörde über die Bewilligung des ausländischen Ersuchens (Art. 91 Abs. 1 IRSG); es kann die Übernahme der Strafverfolgung ablehnen, wenn ihr wichtige Gründe entgegenstehen oder die Bedeutung der Tat sie nicht rechtfertigen (Art. 91 Abs. 4 IRSG). Die Bewilligung ist nicht selbstständig anfechtbar (Art. 14 IRSV).<sup>386</sup> Im Fall einer Bewilligung übermittelt das Bundesamt für Justiz der zuständigen Strafverfolgungsbehörde die Akten und unterrichtet den ersuchenden Staat und die verfolgte Person (Art. 19 Abs. 2 IRSG); die Strafverfolgungsbehörde prüft daraufhin eigenständig, ob ein Strafverfahren zu eröffnen ist (vgl. Art. 91 Abs. 3 IRSG).

Wird ein Verfahren eingeleitet, so wird dieses grundsätzlich nach den gleichen Vorschriften durchgeführt wie bei der Ausübung originärer Straf- gewalt.<sup>387</sup> Die Tat wird nach schweizerischem Strafrechts gewürdigt, als

---

381 Bundesgericht, Urt. v. 7.12.2004 – I.A.262/2004, unter 4.3.; Bundesstrafgericht, Urt. v. 9.7.2009 – RR.2009.76, unter II.2.

382 Bundesgericht, Urt. v. 7.12.2004 – I.A.262/2004, unter 4.3.; Bundesstrafgericht, Urt. v. 9.7.2009 – RR.2009.76, unter II.2.

383 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (398); *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 85 IRSG Rn. 30.

384 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (398 f.); *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 85 IRSG Rn. 30; a.A. *Ludwiczak*, S. 114.

385 *Ludwiczak*, S. 109 f.

386 *Jenni*, in: FS Koller, S. 349 (357).

387 *Harari/Jakob/Jenni*, La Semaine Judiciaire 2013 II 385 (406); *Ludwiczak*, S. 115; *Unseld*, in: Niggli/Heimgartner, Art. 85 IRSG Rn. 42, Art. 86 IRSG Rn. 13.

wenn sie in der Schweiz begangen worden wäre (Art. 86 Abs. 1 IRSG). Das darin enthaltene Gebot zur sinngemäßen Umstellung des Sachverhalts (s.o. IV.3.b)bb)(2) zu § 7 StGB) gilt nicht nur für den Tatort, sondern auch für andere Bezüge der Tat zum Tatortstaat (z.B. die Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Beamten).<sup>388</sup> Das ausländische Recht gilt allerdings, soweit es milder ist (Art. 86 Abs. 2 IRSG, Lex-mitior-Regel). Dabei ist nicht die gesetzlich vorgesehene Höchststrafe, sondern die am Tatort angemessene Sanktion maßgeblich.<sup>389</sup> Die Lex-mitior-Regel gilt entsprechend für Verfolgungshindernisse nach dem Recht des Tatortstaates.<sup>390</sup> Untersuchungshandlungen, die von den Behörden des ersuchenden Staates vorgenommen worden sind, werden einer entsprechenden schweizerischen Maßnahme gleichgestellt (Art. 92 IRSG). Aufgrund der Unzulässigkeit von Abwesenheitsverfahren (Art. 86 Abs. 3 IRSG) setzt die Verfolgungsübernahme außerdem voraus, dass sich die verfolgte Person im Inland aufhält.<sup>391</sup> Bei deren Ausreise verliert die Schweiz nicht die Befugnis zur Strafverfolgung, muss aber zur Fortführung des Verfahrens auf eine Auslieferung hinwirken oder kann gegebenenfalls die Strafverfolgung auf den (neuen) Aufenthaltsstaat übertragen.<sup>392</sup>

Die Übernahme der Strafverfolgung aufgrund abgeleiteter Strafgewalt ist gegenüber der Ausübung originärer Strafgewalt subsidiär.<sup>393</sup> Die Anwendung der vorstehenden Regelungen ist weitgehend ausgeschlossen, wenn die zu verfolgende Tat aufgrund einer anderen Vorschrift der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt (Art. 85 Abs. 3 IRSG). Für die Ausübung originärer Strafgewalt bedarf es insbesondere keines ausländischen Verfolgungsersuchens; das Bundesamt für Justiz leitet eingehende Ersuchen in diesem Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, damit diese über die Einleitung eines Strafverfahrens entscheiden kann.<sup>394</sup> Allerdings sind die Bestimmungen über die Ablehnungsgründe (Art. 91 Abs. 4 IRSG)

---

388 *Ludwiczak*, S. 93; *Unseld*, in: *Niggli/Heimgartner*, Art. 86 IRSG Rn. 2f.; s. auch zur Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger als Vortat zur Geldwäsche (Art. 305bis schwStGB): BGE 136 IV 179.

389 *Unseld*, in: *Niggli/Heimgartner*, Art. 86 IRSG Rn. 9; s. zur entsprechenden Regelung in Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 schwStGB: *Popp/Kesheleva*, in: *Niggli/Wiprächtiger*, Vor Art. 3 Rn. 39 m.w.N.

390 *Unseld*, in: *Niggli/Heimgartner*, Art. 86 IRSG Rn. 10.

391 *Harari/Jakob/Jenni*, *La Semaine Judiciaire* 2013 II 385 (401).

392 *Harari/Jakob/Jenni*, *La Semaine Judiciaire* 2013 II 385 (401).

393 *Ludwiczak*, S. 111; *Unseld*, in: *Niggli/Heimgartner*, Art. 85 IRSG Rn. 50.

394 *Jenni*, in: *FS Koller*, S. 349 (357).

und die Gleichstellung ausländischer und inländischer Untersuchungsmaßnahmen (Art. 92 IRSG) analog anzuwenden.<sup>395</sup> Auch der bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte Strafantrag ist im Hinblick auf ein nach schweizerischem Recht bestehenden Antragserfordernis ausreichend (Art. 13 Abs. 1 lit. b IRSG); dies gilt unabhängig davon, ob die Schweiz originäre oder abgeleitete Strafgewalt ausübt.<sup>396</sup> Demgegenüber scheidet eine entsprechende Anwendung der Lex-mitior-Regel (Art. 86 Abs. 2 IRSG) und des Verbots von Abwesenheitsverfahren (Art. 86 Abs. 3 IRSG) aus, da für die Ausübung originärer Strafgewalt allein das inländische Recht maßgeblich ist.<sup>397</sup>

c) Stellvertretende Strafrechtspflege (Art. 7 StGB)

Im schweizerischen Recht wird zwischen der Übernahme und der Übertragung der Strafverfolgung (Art. 85 ff. IRSG) und der stellvertretenden Strafrechtspflege unterschieden. Soweit das schweizerische Recht dabei an völkervertragliche Ausprägungen des Grundsatzes „aut dedere aut iudicare“ anknüpft, die unabhängig von einem Auslieferungsersuchen eine Pflicht zur Verfolgung begründen [vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b schwStGB], kann es für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung außer Betracht bleiben (s.o. II.2.). Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher auf Art. 7 schwStGB, der im Unterschied zu den Art. 85 ff. IRSG kein ausländisches Verfolgungsersuchen voraussetzt.<sup>398</sup>

Art. 7 schwStGB erstreckt dessen Geltungsbereich auf Auslandstaten, die nicht bereits nach den Art. 4, 5, 6 schwStGB dem schweizerischen Strafrecht unterliegen, und begründet damit eine subsidiäre Strafgewalt.<sup>399</sup> Die Begründung inländischer Strafgewalt setzt danach voraus, dass die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt (Art. 7 Abs. 1 lit. a schwStGB), der Täter sich in der Schweiz befindet oder ihr wegen dieser Tat ausgeliefert wird (Art. 7 Abs. 1 lit. b schwStGB)

---

395 *Harari/Jakob/Jenni*, *La Semaine Judiciaire* 2013 II 385 (393); *Unseld*, in: *Niggli/Heimgartner*, Art. 85 IRSG Rn. 52.

396 *Unseld*, in: *Niggli/Heimgartner*, Art. 85 IRSG Rn. 19.

397 *Harari/Jakob/Jenni*, *La Semaine Judiciaire* 2013 II 385 (393); *Unseld*, in: *Niggli/Heimgartner*, Art. 85 IRSG Rn. 52.

398 *Gleß*, Rn. 273.

399 *Eicker*, *ZStrR* 124 (2006), 295 (308); *Popp/Keshelava*, in: *Niggli/Wiprächtiger*, Art. 7 Rn. 1.

und nach schweizerischem Recht die Tat die Auslieferung zulässt, der Täter jedoch nicht ausgeliefert wird (Art. 7 Abs. 1 lit. c schwStGB). Sofern der Täter nicht Schweizer ist und das Verbrechen oder Vergehen nicht gegen einen Schweizer begangen wurde, wird inländische Strafgewalt nur unter der weiteren Voraussetzung begründet, dass das Auslieferungsbegehrten aus einem Grund abgewiesen wurde, der nicht die Art der Tat betrifft (Art. 7 Abs. 2 lit. a schwStGB).<sup>400</sup> Die Regelung kombiniert das aktive und passive Personalitätsprinzip mit dem Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege.<sup>401</sup> Im Unterschied zur „übernommenen“ Strafrechtspflege (Art. 85, 86 IRSG) beruht die stellvertretende Strafrechtspflege auf dem eigenen Interesse der Schweiz, durch die Strafverfolgung zu verhindern, dass die Täter ihrer gerechten Strafe entgehen und das Inland nicht zum „Verbrecherasyl“ wird (s.o. IV.3.b)cc) zu § 7 StGB).<sup>402</sup> Art. 7 schwStGB beruht damit auf ähnlichen Erwägungen wie die stellvertretende Strafrechtspflege im deutschen Recht, wirft aber durch das Zusammenspiel mit dem aktiven und passiven Personalitätsprinzip parallele Auslegungsprobleme auf; allerdings lässt das schweizerische Recht aufgrund der rechtshilferechtlichen Regelungen zur Verfolgungsübernahme (Art. 85 ff. IRSG) weniger Raum, inländische Verfolgungsinteressen im Wege der Auslegung zurückzudrängen [s. dazu oben IV.3.b)cc)].

Dies gilt zunächst für Art. 7 Abs. 1 schwStGB, der in seinem Wortlaut in weiten Teilen den in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB genannten Voraussetzungen entspricht. Das Erfordernis der Strafbarkeit am Begehungsort (Art. 7 Abs. 1 lit. a schwStGB) bezieht sich nach seinem Wortlaut auf das materielle Recht, wird aber zum Teil auch auf die Verjährung und Antragserfordernisse erstreckt und darüber hinaus auch auf andere Verfolgungshindernisse (vgl. unten zum Erledigungsprinzip, Art. 7 Abs. 4 schwStGB) ausgedehnt, soweit die gesetzliche Regelung auf das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege (Art. 7 Abs. 2 lit. a schwStGB) zurückgeführt wird [s. zum deutschen Recht IV.3.b)bb)(3)].<sup>403</sup> Auch die Einbeziehung von Begehungsorten, die keiner Strafgewalt unterliegen, entspricht inhaltlich dem deutschen Recht. Im Schrifttum wird dementsprechend darauf hingewiesen,

400 Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b schwStGB gilt das Gleiche für besonders schwere, von der internationalen Rechtsgemeinschaft geächtete Verbrechen. Diese Regelung beruht auf dem Grundsatz der Weltrechtspflege und soll daher – ebenso wie Art. 6 Abs. 1 lit. b schwStGB – außer Betracht bleiben.

401 Eicker, ZStrR 124 (2006), 295 (305).

402 Popp/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger, Vor Art. 3 Rn. 28, 30.

403 Popp/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger, Vor Art. 3 Rn. 36 m.w.N.

dass von einem ausländischen Täter insoweit kaum erwartet werden kann, sich am schweizerischen Strafrecht zu orientieren.<sup>404</sup>

Die Anwesenheit des Täters im Inland (Art. 7 Abs. 1 lit. b schwStGB) wird – wie im deutschen Recht – als Prozessvoraussetzung verstanden, die nicht bei Begehung der Tat, sondern bei deren Verfolgung vorliegen muss.<sup>405</sup> Die Tat lässt die Auslieferung zu (Art. 7 Abs. 1 lit. c schwStGB), wenn der Tatbestand die für ein Auslieferungsdelikt (Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG) erforderliche Mindesthöchststrafe androht; darüber hinaus sind Auslieferungshindernisse für politische, militärische und fiskalische Straftaten zu beachten (Art. 3 IRSG).<sup>406</sup> Dass der Täter von der Schweiz nicht ausgeliefert wird (Art. 7 Abs. 1 lit. c schwStGB), kann auf der Unzulässigkeit der Auslieferung (z.B. wegen drohender Todesstrafe), aber auch darauf beruhen, dass der Tatortstaat kein Auslieferungseruchen stellt.<sup>407</sup>

Wie sich im Umkehrschluss aus Art. 7 Abs. 2 schwStGB ergibt, erfordert Art. 7 Abs. 1 schwStGB, das entweder Täter oder Opfer schweizerische Staatsangehörige sind. In dem erstgenannten Fall soll die Anknüpfung an das aktive Personalitätsprinzip das Auslieferungsverbot für die eigenen Staatsbürger kompensieren.<sup>408</sup> Dementsprechend muss diese Voraussetzung nicht bei der Tatbegehung, sondern zum Zeitpunkt der inländischen Verfolgung gegeben sein.<sup>409</sup> Zum Teil wird die Regelung deshalb auch der stellvertretenden Strafrechtpflege zugeordnet<sup>410</sup> Demgegenüber steht beim passiven Personalitätsprinzip der Schutz der eigenen Staatsangehörigen im Vordergrund, so dass es insoweit auf den Tatzeitpunkt ankommt.<sup>411</sup>

Lässt sich über das aktive oder passive Personalitätsprinzip kein Inlandsbezug begründen, so kommt das schweizerische Strafrecht nur subsidiär zur Anwendung, wenn die Schweiz die Auslieferung verweigert (Art. 7 Abs. 2 lit. a schwStGB).<sup>412</sup> Die stellvertretende Strafrechtpflege setzt ein „Auslieferungsbegehren“ (Ersuchen) voraus, d.h. im Unterschied zu Art. 7

---

404 Popp/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger, Vor Art. 3 Rn. 34.

405 Popp/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger, Art. 7 Rn. 5.

406 Popp/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger, Art. 7 Rn. 6.

407 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21.9.1998, BBl. 1999 I 1979 (1998); Popp/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger, Art. 7 Rn. 8, 10.

408 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21.9.1998, BBl. 1999 I 1979 (1998).

409 Popp/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger, Art. 7 Rn. 13.

410 Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth, Art. 7 Rn. 12.

411 Popp/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger, Art. 7 Rn. 14.

412 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21.9.1998, BBl. 1999 I 1979 (1998).

Abs. 1 schwStGB wird die inländische Strafgewalt nur begründet, wenn der ausländische Staat aktiv wird.<sup>413</sup> Im Unterschied zu Art. 85 Abs. 1, 2 IRSG ist jedoch kein Verfolgungsersuchen erforderlich, sondern ein Ersuchen um Auslieferung ausreichend.

Ein bedeutsamer Unterschied zum deutschen Recht liegt darin, dass das schweizerische Recht eine Lex-Mitior-Regelung enthält, wonach die Sanktionen so zu verhängen sind, dass sie insgesamt für den Täter nicht schwerer wiegen als die Sanktionen nach dem Recht des Begehungsortes (Art. 7 Abs. 3 schwStGB). Des Weiteren wird, anders als im deutschen Recht, eine strafklageverbrauchende Wirkung ausländischer Aburteilungen ausdrücklich anerkannt (Erledigungsprinzip): Vorbehaltlich eines krassen Verstoßes gegen den *Ordre Public*, darf der Täter in der Schweiz wegen der Tat nicht mehr verfolgt werden, wenn ein ausländisches Gericht ihn endgültig freigesprochen hat oder die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist (Art. 7 Abs. 4 schwStGB). Wurde die im Ausland verhängte Strafe nur teilweise vollstreckt, so ist der vollstreckte Teil anzurechnen (Art. 7 Abs. 5 schwStGB; vgl. insoweit § 51 Abs. 3 StGB).

## 2. Niederlande

Die Niederlande sind Vertragspartei des EuVerfolgÜbk. Die Vorschriften zur Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung in Abschnitt 5.3 der niederländischen Strafprozessordnung (*wetboek van strafvordering – Sv*), dienen damit einerseits der Umsetzung völkervertraglicher Verpflichtungen, sollen aber andererseits als Grundlage für die vertragslose Zusammenarbeit dienen.<sup>414</sup> Anders als die Auslieferung und die Vollstreckungshilfe<sup>415</sup>, bedarf die Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung keiner völkervertraglichen Grundlage, wenn die Tat der originären Strafgewalt des Übernahmestaates unterliegt.<sup>416</sup> Soll mit der Übernahme der Strafverfolgung hingegen Strafgewalt ausgeübt werden, die von der originären Strafgewalt eines anderen (des ersuchenden) Staates abgeleitet wird, so ist eine vertrag-

---

413 Popp/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger, Art. 7 Rn. 16.

414 Paridaens/de Jonge, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 1925.

415 Vgl. zur Auslieferung Art. 2 Abs. 3 der niederländischen Verfassung (Grondwet).

416 Paridaens/de Jonge, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 1926; Reijntjes, in: van Elst/van Sliedregt, S. 506.

liche Grundlage erforderlich, um eine entsprechende Verfolgungsbefugnis zu begründen (vgl. insoweit Art. 2 EuVerfolgÜbk).<sup>417</sup> Ein völkerrechtlicher Vertrag kann zudem eine Pflicht des ersuchten Staates zur Übernahme der Strafverfolgung begründen. Das niederländische Rechtshilferecht erstreckt sich insoweit auch auf Ausprägungen des Grundsatzes „aut dedere aut iudicare“, die zur Verfolgung terroristischer Straftaten verpflichten (s. oben II.2.); eine Übernahme der Strafverfolgung wird aber insoweit allerdings von einem Auslieferungsersuchen abhängig gemacht (Art. 5.3.16 Sv).

Die Übertragung der Strafverfolgung ist auch nach niederländischem Verständnis strikt von der Anzeige zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterscheiden, die weder eine eigene Strafgewalt des übertragenden Staates voraussetzt, noch eine Verfolgungsbefugnis des übernehmenden Staates begründet.<sup>418</sup> Die Anzeige erschöpft sich damit in der Übermittlung von Informationen, belässt aber die Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens dem Empfangsstaat; eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Verfolgungsübernahme auf diese „verkappte“ Übertragung der Strafverfolgung wird daher abgelehnt.<sup>419</sup>

Für die Übernahme der Strafverfolgung durch die Niederlande wurde zudem auch eine gesetzliche Grundlage im niederländischen Strafgesetzbuch (wetboek van strafrecht – sr) geschaffen (Art. 8b Sr), die durch eine weitere Vorschrift zur subsidiären Ausübung extraterritorialer Strafgewalt ergänzt wird, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden (Art. 8c Sr).

#### a) Übertragung der Strafverfolgung (ausgehende Ersuchen)

Eine Übertragung der Strafverfolgung kommt in Betracht, wenn sie im Interesse einer ordnungsgemäße Rechtspflege („goede rechtsbedeling“) liegt (Art. 5.3.1 Sv). Der niederländische Gesetzgeber knüpft damit einen Begriff an, der auch dem EuVerfolgÜbk zu Grunde liegt („proper administration of justice“<sup>420</sup>), so dass die in Art. 8 EuVerfolgÜbk genannten Gründe und Kriterien auch für die vertragslose Zusammenarbeit heranzuziehen sind.<sup>421</sup>

---

<sup>417</sup> *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 503 f., 506 (auch zu weiteren völkervertraglichen Regelungen).

<sup>418</sup> *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 502, 507 f.

<sup>419</sup> *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 508.

<sup>420</sup> Erläuternder Bericht zum EuVerfolgÜbk, S. 11 f., 18.

<sup>421</sup> *Paridaens/de Jonge*, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 1933.

Für die praktische Gesetzesanwendung ist dieser Begriff in einer Richtlinie weiter konkretisiert worden, die allerdings inzwischen außer Kraft getreten ist.<sup>422</sup> Danach wird die Übertragung in bestimmten Konstellationen (Art. 8 Abs. 1 lit. c, e, g, h EuVerfolgÜbk) als Regelfall (Nr. 2.1), in anderen Fällen (Art. 8 Abs. 1 lit. a, b, f EuVerfolgÜbk) als grundsätzlich wünschenswert bezeichnet (Nr. 2.2). Eine Übertragung der Strafverfolgung kommt demgegenüber grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Straftat und die von ihr ausgehende Erschütterung der niederländischen Rechtsordnung schwerwiegend sind, Mittäter nur in den Niederlanden verurteilt werden können, die Übertragung dem Interesse der Wahrheitsfindung widersprüht, weil die die wichtigsten Beweismittel nur in den Niederlanden verfügbar sind, oder die berechtigten Interessen des Opfers an einem Verfahren im Inland überwiegen (Nr. 2.3). Die Übertragung der Strafverfolgung ist ausgeschlossen, wenn eine Einstellung des inländischen Strafverfahrens in Betracht kommt und der Gleichheitsgrundsatz damit einer Übertragung entgegensteht, oder wenn der ersuchte Staat weder über originäre noch über abgeleitete Strafgewalt verfügt (Nr. 2.4). Auch ein deutlich höheres Strafmaß im zu ersuchenden Staat kann einer Übertragung entgegenstehen.<sup>423</sup> Hat das Opfer bereits seine Absicht bekundet, sich dem Strafverfahren anzuschließen, um Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bedarf die Übertragung der Strafverfolgung seiner schriftlich erteilten Zustimmung; diese Zustimmung kann allerdings durch eine richterliche Ermächtigung ersetzt werden (Art. 5.3.1 Abs. 4 Sv).

Soweit nicht völkerrechtliche Verträge eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Justizbehörden ermöglichen (Art. 5.3.5 Sv), wird ein Ersuchen um Übernahme vom Minister für Sicherheit und Justiz auf Antrag der Staatsanwaltschaft gestellt (Art. 5.3.1 Abs. 1 Sv). Das Ersuchen kann auch auf die Einziehung zur Vermögensabschöpfung im selbstständigen Verfahren beschränkt werden (Art. 5.3.1 Abs. 6 Sv; vgl. § 76a StGB).<sup>424</sup> Ist gegen die beschuldigte Person Untersuchungshaft angeordnet, so ist diese über die Antragstellung zu unterrichten, wenn sie sich im Inland aufhält oder ihr Aufenthaltsort im Ausland bekannt ist (Art. 5.3.1 Abs. 2 Sv). Die beschuldigte Person kann in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen

422 Circulaire overdracht en overname van strafvervolging, Staatscourant 2007, 72, S. 10, außer Kraft getreten am 15.4.2011.

423 Reijntjes, in: van Elst/van Sliedregt, S. 520 f.

424 Paridaens/de Jonge, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 1936 f., verweisen insoweit auf Einziehungsverfahren ad rem.

Beschwerde einlegen (Art. 5.3.1 Abs. 5 Sv); die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.<sup>425</sup> Soweit eine Unterrichtung nicht vorgeschrieben ist (keine Haftanordnung), ist ein Rechtsmittel nicht vorgesehen; insoweit kommt für die beschuldigte Person allenfalls der (subsidiäre) Rechtsweg zu den Zivilgerichten in Betracht, um rechtswidrige Hoheitsakte gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies gilt entsprechend, soweit die beschuldigte Person eine Übertragung der Strafverfolgung begeht und sich dagegen wendet, dass kein entsprechender Antrag gestellt wird.<sup>426</sup>

Sofern der Minister für Sicherheit und Justiz dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgibt, wird das Ersuchen vorbehaltlich einer anderweitigen völkervertraglichen Regelung vom Außenminister gestellt (Art. 5.3.2 Abs. 1, 2 Sv). Das Ersuchen kann zurückgenommen werden, bis der ersuchte Staat eine Entscheidung über das Ersuchen getroffen und übermittelt hat; das Ersuchen ist zurückzunehmen, wenn das von der beschuldigten Person eingelegte Rechtsmittel Erfolg hat (Art. 5.3.2 Abs. 3 Sv).

Mit der Antragstellung verliert die Staatsanwaltschaft die Befugnis, wegen dieser Tat gegen die beschuldigte Person Anklage zu erheben oder Maßnahmen zur Vollstreckung eines bereits ergangenen Urteils zu ergreifen; diese Befugnis lebt allerdings wieder auf, wenn der Antrag vom Minister abgelehnt wird, das gestellte Ersuchen wieder zurückgenommen wird oder der ersuchte Staat mitteilt, dass das Ersuchen abgelehnt oder das übernommene Strafverfahren eingestellt wurde (Art. 5.3.3 Abs. 1 Sv). Die beschuldigte Person ist entsprechend zu unterrichten (Art. 5.3.3 Abs. 2 Sv). Bewilligt der ausländische Staat das Übernahmeverfahren, so erlischt das Recht auf Strafverfolgung endgültig (Art. 77 Abs. 1 Sr) und fällt nur dann wieder an die Niederlande zurück, wenn der Übernahmestaat mitteilt, dass die Einleitung eines Strafverfahrens abgelehnt oder ein zunächst eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde (Art. 77 Abs. 2 Sr).<sup>427</sup>

### b) Übernahme der Strafverfolgung (eingehende Ersuchen)

Vorbehaltlich einer anderweitigen völkervertraglichen Regelung (Art. 5.3.17 Sv), entscheidet auch über eingehende Ersuchen zur Übernahme der Straf-

---

425 *Paridaens/de Jonge*, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 1936.

426 *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 521; ablehnend: *Paridaens/de Jonge*, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 1936.

427 S. zur Unterscheidung von vorläufigem und endgültigem Verlust der Strafverfolgungsbefugnis: *Paridaens/de Jonge*, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 1939.

verfolgung der Minister für Sicherheit und Justiz (Art. 5.3.10 Sv), nachdem er eine Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft eingeholt hat (Art. 5.3.9 Sv).

Bei der Entscheidung über das Ersuchen sind zunächst eine Reihe von zwingenden Rechtshilfekriterien zu beachten (Art. 5.3.10 Abs. 2 i.V.m. Art. 5.3.7 Abs. 1): Ein ausländisches Ersuchen ist abzulehnen, wenn die zu verfolgende Tat nach niederländischem Recht nicht strafbar ist oder es sich um ein politisches oder militärisches Delikt handelt (Art. 5.3.7 Abs. 1 lit. a Sv). Das Gleiche gilt, wenn die Verfolgung der Tat nach niederländischem Recht oder nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist (Art. 5.3.7 Abs. 1 lit. b Sv) oder das Ersuchen dazu dient, die beschuldigte Person wegen ihrer religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, ihrer Nationalität oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zu verfolgen (Art. 5.3.7 Abs. 1 lit. c Sv). Die Strafverfolgung kann schließlich nicht übernommen werden, wenn sie im Widerspruch zum Grundsatz „ne bis in idem“ stünde, weil durch eine im In- oder Ausland ergangene verfahrensabschließende Entscheidung wegen derselben Tat Strafklageverbrauch eingetreten ist (Art. 5.3.7 Abs. 1 lit. d Sv i.V.m. Art. 68 Sr).

Ein nicht auf einen Vertrag gestütztes Ersuchen ist außerdem abzulehnen, wenn nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen die verfolgte Person nicht in Betracht kommt (Art. 5.3.10 Abs. 3 Sv). Dies ist etwa anzunehmen, wenn die Tat nicht der Strafgewalt der Niederlande unterliegt, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder wenn die Beweislage unzureichend ist.<sup>428</sup> Ein Ersuchen kann schließlich abgelehnt werden, wenn sich das Verfahren gegen einen Ausländer richtet, der seinen festen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort im Ausland hat (Art. 5.3.7 Abs. 2 Sv); dieser Ablehnungsgrund gilt allerdings nicht bei Ersuchen um Durchführung eines selbstständigen Einziehungsverfahrens (Art. 5.3.7 Abs. 3 Sv; s. auch Art. 5.3.16 Abs. 3 Sv zu terroristischen Straftaten). Die beiden Regelungen zeigen, dass das Interesse an einer geordneten Rechtspflege auch bei der Entscheidung über eingehende Ersuchen als allgemeiner Maßstab heranzuziehen ist.<sup>429</sup> Dabei sind vorrangige vertragliche Regelungen zur Bewilligung bzw. Ablehnung eines Ersuchens (vgl. Art. 8, 11 EuVerfolgÜbk) zu beachten (Art. 5.3.10 Abs. 4 Sv); der niederländische Gesetzgeber hat

428 *Paridaens/de Jonge*, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 1952.

429 *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 516.

diese allerdings zum Teil als zwingende Ablehnungsgründe ausgestaltet (Art. 5.3.7. Abs. 1 Sv).<sup>430</sup>

Vor der Abgabe ihrer Stellungnahme muss die Staatsanwaltschaft die verfolgte Person anhören, sofern die Befugnis zur Strafverfolgung von der Strafgewalt des ersuchenden Staates abgeleitet wird (Art. 5.3.9 Ab. 2 Sv). Eine Anhörung ist hingegen nicht vorgeschrieben, soweit mit der Übernahme der Strafverfolgung originäre Strafgewalt ausgeübt wird.<sup>431</sup> Ein Rechtsmittel gegen die Bewilligung des Ersuchens ist nicht vorgesehen, allerdings kann die Übernahme der Strafverfolgung im weiteren Strafverfahren (incident) gerichtlich überprüft werden.<sup>432</sup> Wird die Übernahme nicht bewilligt, so kann sich nach umstrittener Auffassung ein Rechtsschutzbedürfnis daraus ergeben, dass infolgedessen eine Auslieferung der verfolgten Person in Betracht kommt.<sup>433</sup>

Die Bewilligung des Ersuchens kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Ablehnung des Ersuchens geführt hätten (Art. 5.3.12 Abs.1 Sv), oder die Strafe, zu der die verfolgte Person verurteilt worden ist, in den Niederlanden nicht vollstreckt werden kann (Art. 5.3.12 Abs. 2 Sv).

Unterliegt die zu verfolgende Tat der originären Strafgewalt der Niederlande, so können Ermittlungsmaßnahmen und Untersuchungshaft bereits vor einer Bewilligungsentscheidung angeordnet werden.<sup>434</sup> Soweit die Strafverfolgung allein auf der delegierten Strafgewalt des ersuchenden Staates beruht, kann die verfolgte Person bereits vor der Bewilligungsentscheidung in Haft genommen werden, soweit dies in einem völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen ist (Art. 5.3.14 Sv; vgl. Art. 27, 28 EuVerfolgÜbk). Eine entsprechende Befugnis wird jedoch auch für andere Ermittlungsmaßnahmen angenommen, soweit diese völkerrechtlich vorgesehen sind (vgl. Art. 28 EuVerfolgÜbk).<sup>435</sup> Den vom ersuchenden Staat erhobenen und übermittelten Beweismitteln ist der gleiche Beweiswert beizumessen wie im Inland

---

430 *Paridaens/de Jonge*, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 1945.

431 *Paridaens/de Jonge*, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 1944; *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 511.

432 *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 517; vgl. etwa zur Übernahme der Strafverfolgung, nachdem die verfolgte Person im ersuchenden Staat (Thailand) gefoltert worden war: Rechtbank Amsterdam, Urt. v. 16.12.2002 – Az. 13/020426-02, ECLI:NL:RBAMS:2002:AF2767.

433 S. dazu *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 517.

434 *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 511.

435 *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 511.

erhobenen Beweisen (Art. 5.3.15 Abs. 1 Sv; s. auch Art. 26 Abs. 1 EuVerfolgÜbk).

Soweit die Tat nicht bereits (originärer) niederländischer Strafgewalt unterliegt, führt die Übernahme der Strafverfolgung dazu, dass auf die Tat niederländisches Strafrecht anwendbar ist (Art. 8b Abs. 1 Sr). Die Vorschrift regelt also allein die Ausübung stellvertretender Strafrechtspflege, die auf abgeleiteter Strafgewalt beruht.<sup>436</sup> Sie setzt eine völkervertragliche Grundlage und die Bewilligung eines ausländischen Ersuchens voraus.<sup>437</sup> Eine Verfolgungsübernahme auf der Grundlage eines niederländischen Ersuchens ist – anders als bei der Übernahme der Strafvollstreckung – nicht vorgesehen.<sup>438</sup> Soweit die Niederlande nach dem Grundsatz „aut dedere aut iudicare“ zur Verfolgung terroristischer Straftaten verpflichtet sind, setzt die Anwendung inländischen Strafrechts nur voraus, dass die Auslieferung für unzulässig erklärt oder abgelehnt wurde (Art. 8b Abs. 3 Sr); das Auslieferungsersuchen wird insoweit als Verfolgungsersuchen angesehen (Art. 5.3.16 Abs. 1 Sv).<sup>439</sup>

Bei der Ausübung abgeleiteter Strafgewalt wird die Anwendung des inländischen Strafrechts allerdings in zweierlei Hinsicht durch völkervertragliche Vorschriften modifiziert: Um eine Würdigung nach niederländischem Strafrecht zu ermöglichen, wird ein Sachverhalt zu Grunde gelegt, der anstelle des jeweiligen Auslandsbezuges einen entsprechenden Bezug zum Inland aufweist (sinngemäße Umstellung des Sachverhalts, s.o. II.2.); diese „transformative Interpretation“ betrifft nicht nur den Begehungsort, sondern auch die Beteiligung von Amtsträgern auf Täter – oder Opferseite (Art. 7 EuVerfolgÜbk).<sup>440</sup> Zweitens ist für die Festsetzung und Zumessung der Strafe zwar das niederländische Recht maßgeblich; allerdings darf die Strafe nicht strenger sein als die im Recht des ersuchenden Staates vorgesehene (Art. 25 EuVerfolgÜbk). Die Lex-mitior-Regel schließt es jedoch nicht aus, dass ein niederländisches Strafgesetz zur Anwendung kommt, dass einen höheren Strafrahmen als das Recht des ersuchenden Staates vorsieht,

---

436 *Van Elst*, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 85.

437 *Wolswijk*, in: Böse/Meyer/Schneider, Vol. I, S. 329 (348).

438 *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 509.

439 *Wolswijk*, in: Böse/Meyer/Schneider, Vol. I, S. 329 (348).

440 *Van Elst*, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 86; *Wolswijk*, in: Böse/Meyer/Schneider, Vol. I, S. 329 (350); vgl. allgemein *Hulsman*, in: FS van Bemmelen, S. 108 (117, 131).

solange keine Strafe verhängt wird, die über die nach ausländischem Recht zulässige Höchststrafe hinausgeht.<sup>441</sup>

c) Stellvertretende Strafrechtspflege ohne Verfolgungsübernahme

In den Niederlanden ist daneben noch eine weitere Grundlage für die Ausübung stellvertretender Strafrechtspflege vorgesehen, die nicht an die rechtshilferechtlichen Vorschriften zur Verfolgungsübernahme anknüpft. Danach findet das niederländische Strafrecht auf Auslandstaten eines Ausländer Anwendung, wenn die Tat nach niederländischem Recht mit einer Höchststrafe von mindestens acht Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, sich der Täter im Inland befindet und seine Auslieferung entweder aus einem Grund abgelehnt wird, der eine Verfolgung im Inland nicht ausschließt (Art. 8c lit. a Sr), oder wegen der fehlenden völkervertraglichen Grundlage ausgeschlossen ist, soweit die verfolgte Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist (Art. 8c lit. b Sr). Die Vorschrift wurde im Jahr 2014 eingeführt, um zu verhindern, dass Ausländer, die im Ausland schwere Straftaten begangen haben, im Inland ungestraft bleiben, weil sie weder ausgeliefert noch abgeschoben werden können.<sup>442</sup> Verfügt der Täter nicht über einen festen Wohnsitz im Inland, kann die Anwendung niederländischen Strafrechts nicht auf das Domizilprinzip gestützt werden (Art. 7 Abs. 3 Sr).<sup>443</sup> Die Vorschrift findet damit insbesondere auf Flüchtlinge Anwendung, die noch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus erlangt haben.<sup>444</sup>

Diese Vorschrift wird ebenfalls der stellvertretenden Strafrechtspflege zugeordnet, bei der die niederländische Justiz anstelle des primär dazu berufenen Staates die Strafverfolgung übernimmt, an den der Täter nicht ausgeliefert werden kann (Art. 8c lit. a, b Sr).<sup>445</sup> Dass insoweit abgeleitete Strafgewalt ausgeübt wird, zeigt sich auch daran, dass der niederländische Gesetzgeber eine rückwirkende Anwendung angeordnet hat, sofern die Tat

---

441 *Reijntjes*, in: van Elst/van Sliedregt, S. 518; *Wolswijk*, in: Böse/Meyer/Schneider, Vol. I, S. 329 (350).

442 S. die Begründung des Gesetzentwurfs (Memorie van Toelichting), Tweede Kamer der Staten-Generaal, 2012–2013, Nr. 33572 (Wijziging van het Wetboek van Strafrecht in verband met der herziening van de regels over werking van de strafwet buiten Nederland, Nr. 3, S. 6).

443 S. die Begründung des Gesetzentwurfs, ebenda, S. 21.

444 S. die Begründung des Gesetzentwurfs, ebenda, S. 6.

445 *Van Elst*, in: Ouwerkerk/Verrest, S. 93.

bei ihrer Begehung am Tatort strafbar war.<sup>446</sup> Das niederländische Recht begründet also keinen eigenständigen Strafanpruch, sondern transformiert den ausländischen Strafanpruch in die niederländische Rechtsordnung. Die im Gesetzgebungsverfahren angeführte Begründung (Verhinderung der Straflosigkeit) bietet demgegenüber für sich genommen keine hinreichende Grundlage für die vorgenommene Ausweitung von Strafgewalt.<sup>447</sup>

Der Anwendungsbereich der Regelung ist auf schwere Straftaten mit einer Mindesthöchststrafe von acht Jahren Freiheitsstrafe beschränkt und umfasst insbesondere Tötungsdelikte und Vergewaltigung.<sup>448</sup> Nach ihrem Wortlaut ist es zur Begründung niederländischer Strafgewalt ausreichend, wenn sich der Täter vorübergehend in den Niederlanden aufhält (z.B. auf der Durchreise).<sup>449</sup> Verlässt der Täter die Niederlande nach Einleitung eines Strafverfahrens, so lässt dies die bereits begründete Strafgewalt nicht entfallen, so dass der (neue) Aufenthaltsstaat erforderlichenfalls um Auslieferung ersucht werden kann.<sup>450</sup>

Zentrale Voraussetzung der stellvertretenden Strafrechtspflege ist das Erfordernis, dass der Täter wegen der Tat nicht ausgeliefert wird. In der ersten Fallkonstellation wird die Auslieferung abgelehnt (Art. 8c lit. a Sr). Die Ablehnung muss auf einem Grund beruhen, der eine Verfolgung in den Niederlanden nicht ausschließt (z.B. drohende Todesstrafe). Sofern die Auslieferung wegen eines bestehenden Verfolgungshindernisses (z.B. Verjährung) abgelehnt wird, ist eine Strafverfolgung in den Niederlanden indes ohnehin ausgeschlossen.<sup>451</sup>

In der zweiten Fallkonstellation ist eine Auslieferung unmöglich, weil die dafür erforderliche völkervertragliche Grundlage fehlt (Art. 8c lit. b Sr). Dabei soll nicht nur ein Auslieferungsvertrag mit dem Tatortstaat, sondern auch mit dem Heimatstaat zu berücksichtigen sein.<sup>452</sup> In erster Linie kommt allerdings der Tatortstaat in Betracht, nach dessen Recht die Tat mit

<sup>446</sup> Art. IV Wet van 27 november 2013 tot wijziging van het Wetboek van Strafrecht in verband met de herziening van de regels over werking van de strafwet buiten Nederland, Staatsblad 2013, S. 484.

<sup>447</sup> *Van Elst*, in: in: Ouwerkerk/Verrest, S. 93.

<sup>448</sup> *Van Elst*, in: in: Ouwerkerk/Verrest, S. 93.

<sup>449</sup> Kritisch insoweit *Van Elst*, in: in: Ouwerkerk/Verrest, S. 94.

<sup>450</sup> *Van Elst*, in: in: Ouwerkerk/Verrest, S. 95.

<sup>451</sup> *Van Elst*, in: in: Ouwerkerk/Verrest, S. 96.

<sup>452</sup> *Van Elst*, in: in: Ouwerkerk/Verrest, S. 97.

Strafe bedroht sein muss und über dessen Strafgewalt die Verfolgungsbefugnis begründet wird.<sup>453</sup>

Im Unterschied zur Übernahme der Strafverfolgung (Art. 8b Sr) wird damit zwar kein Ersuchen um Strafverfolgung vorausgesetzt. Ein Verfolgungswille muss sich nur in der ersten Konstellation in einem Ersuchen um Auslieferung manifestiert haben (Art. 8c lit. a Sr), während ein solcher Wille in der zweiten Konstellation irrelevant ist (Art. 8c lit. b Sr).<sup>454</sup> Umgekehrt wird eine Strafbarkeit am Tatort nur in der zweiten Konstellation gefordert (Art. 8c lit. b Sr); in der ersten Konstellation wird mit dem Auslieferungsersuchen allerdings implizit vorausgesetzt, dass die Tat auch nach dem Recht des ersuchenden Staates mit Strafe bedroht ist. Da die Vorschrift nicht an eine vertragliche Übernahme der Strafverfolgung anknüpft, findet die Lex-mitior-Regel keine Anwendung (vgl. oben zu Art. 25 EuVerfolgÜbk).

### 3. Zwischenfazit

Sowohl in der Schweiz als auch in den Niederlanden wird die Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung strikt von der Anzeige zur Strafverfolgung unterschieden und als eigenständiges Kooperationsinstrument ausgestaltet, mit dem auf eine Durchführung des Strafverfahrens in dem Staat hingewirkt werden kann, in dem sowohl dem Resozialisierungsinteresse der verfolgten Person als auch dem Interesse an einer effektiven und geordneten Rechtspflege bestmöglich Rechnung getragen werden kann. Auf dem letztgenannten Interesse beruht insbesondere die Verbindung mit anderen, bereits anhängigen Strafverfahren, aber auch die Einbeziehung selbstständiger Verfahren zur Vermögensabschöpfung in den Niederlanden.

Die Regelungen zur Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung sind dabei jeweils Bestandteil des Rechtshilferechts, die in den Niederlanden durch das EuVerfolgÜbk ergänzt werden. Dieser Zusammenhang zeigt sich auch in den Voraussetzungen der Verfolgungsübernahme bzw. -übertragung, die auf das Auslieferungsrecht, aber auch auf allgemeine Rechtshilferecht Bezug nehmen. Aus der oben beschriebenen Ratio der Verfolgungsübernahme ergeben sich weitere Voraussetzungen, die in den Niederlanden auf der Grundlage von Art. 8, 11 EuVerfolgÜbk zu einer eingehenden Regelung von Fallgruppen geführt hat, in denen eine Übernahme der Strafverfolgung (nicht) in Betracht kommt.

---

453 Vgl. *van Elst*, in: in: Ouwerkerk/Verrest, S. 97.

454 *Van Elst*, in: in: Ouwerkerk/Verrest, S. 95.

Bei der Übertragung der Strafverfolgung (ausgehende Ersuchen) ist es für den ersuchenden Staat irrelevant, ob der ersuchte Staat die Verfolgung aufgrund derivativer oder originärer Strafgewalt übernimmt. In beiden Ländern verliert die Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Staats ihre Verfolgungsbefugnis; in der Schweiz tritt diese Wirkung mit der Bewilligung des Ersuchens, in den Niederlanden bereits mit der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft ein. Führt das Strafverfahren im ersuchten Staat zu einer rechtskräftigen Aburteilung der verfolgten Tat (und einer Vollstreckung der verhängten Strafe), so erlischt der Strafanspruch im ersuchenden Staat; dies gilt auch für die Schweiz, die im Unterschied zu den Niederlanden, ausländischen Urteilen keine strafklageverbrauchende Wirkung zuerkennt (vgl. Art. 3 Abs. 2 schwStGB). Unter bestimmten Voraussetzungen (Widerruf oder Ablehnung des Ersuchens, Einstellung des Verfahrens im ersuchten Staat) lebt die Verfolgungsbefugnis des ersuchenden Staates wieder auf. Den damit verbundenen Verfahrensverzögerungen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Verjährung solange ruht (Schweiz) oder die Verjährungsfrist verlängert wird (Art. 22 EuVerfolgÜbk). In beiden Rechtsordnungen kann das Ersuchen von der verfolgten Person gerichtlich angefochten werden, in den Niederlanden ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für das Opfer ein Rechtsmittel vorgesehen.

Bei der Übernahme der Strafverfolgung (eingehende Ersuchen) ist danach zu unterscheiden, ob die zu verfolgende Tat der Strafgerichtsbarkeit des ersuchten Staates unterliegt (originäre Strafgewalt) oder auf der Grundlage einer vom ersuchenden Staat abgeleiteten Strafgewalt verfolgt werden soll. In dem letztgenannten Fall wird die Befugnis des ersuchten Staates zur Strafverfolgung erst durch das Verfolgungsersuchen begründet, in der Schweiz kann diese Befugnis nur durch ein Ersuchen des Tatortstaates begründet werden. Der ersuchte Staat führt das Strafverfahren auf der Grundlage des eigenen Straf- und Strafverfahrensrechts; dieses wird allerdings durch die sinngemäße Umstellung des Sachverhalts und die Lex-mitior-Regel modifiziert. Bei der Ausübung originärer Strafgewalt ist Grundlage der Strafverfolgung hingegen allein das innerstaatliche Straf- und Strafverfahrensrecht. Bestimmungen, die den im ersuchenden Staat vorgenommenen Untersuchungsmaßnahmen die gleiche Rechtswirkung beimessen wie entsprechenden inländischen Verfahrenshandlungen, finden gleichermaßen auf die Ausübung originärer und abgeleiteter Strafgewalt Anwendung.

In beiden Rechtsordnungen wird die rechtshilferechtlich geprägte Übernahme der Strafverfolgung durch eine weitere Vorschrift zur stellvertretenen Strafrechtspflege ergänzt, die nicht auf einem ausländischen Ersuchen

## *V. Die Verfolgungsübernahme in ausländischen Rechtsordnungen*

um Übernahme der Strafverfolgung beruht (Art. 7 schwStGB, Art. 8c Sr). Mit diesen Regelungen soll verhindert werden, dass im Ausland begangene schwere Straftaten straflos bleiben und das betreffende Land zum „Verbrecherasyl“ wird; damit wird auf ein inländisches Interesse an der Strafverfolgung Bezug genommen, wie es zum Teil auch § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu Grunde gelegt wird [s.o. IV.3.b)aa), cc)]. Allerdings gehen die Regelungen jeweils weniger weit als § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB:

In der Schweiz lässt sich die Erstreckung extraterritorialer Strafgewalt entweder über das aktive bzw. passive Personalitätsprinzip rechtfertigen (Art. 7 Abs. 1 schwStGB), oder der Bezug zur stellvertretenden Strafrechtspflege bleibt dadurch erhalten, dass sich der Verfolgungswille des „vertretenen“ Staates in einem Auslieferungssuchen niedergeschlagen haben muss (Art. 7 Abs. 2 lit. a schwStGB). Darüber hinaus wird auch insoweit an der Lex-mitior-Regel (Art. 7 Abs. 3 schwStGB) und der Erledigungswirkung ausländischer Aburteilungen (Art. 7 Abs. 4 schwStGB) festgehalten.

In der niederländischen Regelung ist die Verankerung der Verfolgungsbefugnis in abgeleiteter Strafgewalt weniger deutlich ausgeprägt. Die Strafbarkeit am Tatort wird nur in der zweiten Variante ausdrücklich vorausgesetzt (Art. 8c lit. b Sr), während ein über ein Auslieferungssuchen zum Ausdruck gebrachter Verfolgungswille nur in der ersten Variante gefordert wird (Art. 8c lit. a Sr). Zudem sind nach dem Wortlaut der Regelung weder Verfolgungshindernisse noch eine mildere Strafandrohung nach dem Tatortrecht zu berücksichtigen. Allerdings ist der Anwendungsbereich der Vorschrift auf besonders schwerwiegende Straftaten mit einer Mindesthöchststrafe von acht Jahren Freiheitsstrafe beschränkt.